

HEGA 01/2015 - 5 - Bekanntgabe und Änderung/Ergänzung von Durchführungsanweisungen (DA zu Anlage 1 TV-BA und HDA A570)

Geschäftszeichen: POE 5 – 2201 / 2008.3 / 2530

Gültig ab: 20.01.2015

Gültig bis: 19.01.2020

SGB II: -

SGB III: Weisung

Zusammenfassung:

Die Durchführungsanweisungen zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA sowie zur Anwendung des Schwerbehindertenrechts (Teil 2 des SGB IX) wurden aktualisiert.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)
- [4. Koordinierung](#)
- [5. Haushalt](#)
- [6. Beteiligung](#)

1. Ausgangssituation

1.1

Im Rahmen der Tarifierung der neuen Dienstposten im Operativen Service (OS) wurde u.a. in § 2 des 13. Änderungsstarifvertrages zum TV-BA eine Übergangsregelung vereinbart, die bis zum 31.12.2015 den finanziellen Status Quo hinsichtlich bestimmter Funktionsstufen der Beschäftigten sichert, die mit ihren Aufgaben in den Operativen Service übergegangen sind.

1.2

Abschnitt A 570 Handbuch des Dienstrechts; Allgemeiner Teil, (Anwendung des Schwerbehindertenrechts (Teil 2 des SGB IX)) war aufgrund geänderter Rechts- und Weisungslage zu überarbeiten.

2. Auftrag und Ziel

2.1

Als Ergebnis einer Prüfung des Gesamtvorgangs NEO, die entsprechend einem Anliegen des HPR erfolgte, wird die Anwendung der in § 2 des 13. Änd.-TV zum TV-BA vereinbarten Übergangsregelung übertariflich auf Beschäftigte ausgedehnt, denen bis zur Einführung der Operativen Services ein Dienstposten im Aufgabengebiet „Reha/SB“ der Agenturen für Arbeit übertragen war und die nicht in den Operativen Service übergegangen sind, sondern denen stattdessen ein neuer Dienstposten der gleichen Tätigkeitsebene im Aufgabengebiet „Rehabilitation“ der Agenturen für Arbeit übertragen wurde.

Die übertarifliche Ausdehnung der Übergangsregelung ist den hier identifizierten fachlich-organisatorischen Besonderheiten geschuldet und daher ausdrücklich auf diesen Aufgabenbereich beschränkt.

2.2

Im vierten Quartal 2014 wurde im Handbuch des Dienstrechts Teil I, Allgemeiner Teil (HDA), der Abschnitt A 570 (Anwendung des Schwerbehindertenrechts (Teil 2 des SGB IX)) umfassend überarbeitet. Die Neufassung wurde in Personal Online Zentral sowie im BA-Intranet veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

3.1 Regionaldirektionen

Die Regionaldirektionen halten die Umsetzung der bekannt gegebenen Regelungen für die IS Personal ihres Bezirks nach.

3.2 Interner Service Personal

Die Internen Service Personal setzen die bekannt gegebenen Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich um.

3.3 BA-Service-Haus (BA-SH)

Das BA-Service-Haus nimmt hinsichtlich der übertariflichen Regelung die Nachberechnung vor, soweit eine automatisierte Berechnung nicht mehr erfolgen kann.

4. Koordinierung

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

Gez. Unterschrift